

# Benutzungs- und Kostenordnung für die Rheinwaldhalle, Gymnastikhalle, Feuerwehrmannschaftsraum und den Heuboden

Aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weisweil am 21. November 2011 folgende Benutzungs- und Kostenordnung für die Rheinwaldhalle, Gymnastikhalle, Feuerwehrmannschaftsraum und den Heuboden beschlossen:

## I. Benutzungsordnung

### § 1

#### Zweckbestimmung

(1) Die Rheinwaldhalle/Gymnastikhalle/Heuboden/Feuerwehrmannschaftsraum (Räumlichkeiten) dienen vorrangig der Grundschule, der Feuerwehr (hier der Mannschaftsraum) und den Sport/Kultur treibenden Vereinen für ihren sportlichen/kulturellen Übungsbetrieb.

(2) Die Räumlichkeiten dienen darüber hinaus als Mehrzweckhalle/Mehrzweckraum für die Durchführung sportlicher/kultureller Veranstaltungen.

(3) Für die Vermietung der Räumlichkeiten gelten die Bestimmungen dieser Ordnung und die in dieser Ordnung festgelegten Mieten.

### § 2

#### Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Räumlichkeiten werden vom Hauptamt – Abteilung Bürgerbüro - der Gemeinde Weisweil verwaltet. Die Benutzer sind an deren Weisung gebunden. Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des Hausmeisters. Er übt das Hausrecht aus und hat für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Die Benutzer und Besucher der Räumlichkeiten haben den Weisungen und Anordnungen der Gemeinde und deren Beauftragten (Hausmeister und andere) Folge zu leisten.

### § 3

#### Übungsbetrieb

(1) Die Räumlichkeiten stehen der Schule/der Feuerwehr (Mannschaftsraum) /den hiesigen Vereinen zur Abhaltung ihres Übungsbetriebes nach Maßgabe des Belegungsplanes zur Verfügung. Der Übungsbetrieb hat spätestens um 22.00 Uhr zu enden. Die Räumlichkeiten sind spätestens bis 22.30 Uhr zu verlassen.

(2) Die Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Schluss des Übungsbetriebs Sorge zu tragen. Der Einlass in die Räumlichkeiten (Hallen) darf erst dann erfolgen, wenn der verantwortliche Übungsleiter anwesend ist. Sportliche Wettkämpfe mit Beteiligung von auswärtigen Gästen können darüber hinaus bis zum Ende des Wettkampfes abgewickelt werden. Die Räumlichkeiten können von der Gemeindeverwaltung zur Durchführung von Großreinigung und zur Durchführung von eventuellen Reparaturen geschlossen werden.

(3) Die Benutzungszeiten werden von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Schule und den örtlichen Vereinen aufeinander abgestimmt und in einem gemeinsamen Belegungsplan festgehalten. Dieser Belegungsplan ist in der Halle auszuhängen und an alle Vereine auszuhändigen. Dieser Belegungsplan ist für die Beteiligten verbindlich und einzuhalten. Die Feuerwehr ist von einem Belegungsplan im Mannschaftsraum nicht betroffen.

(4) Werden die Räumlichkeiten aus besonderem Anlass oder für gemeindeeigene Zwecke benötigt, so sind sie von den regelmäßigen Benutzern für diese Zwecke der Gemeinde zu überlassen.

## **§ 4**

### **Sportliche/Kulturelle Veranstaltungen**

(1) Die Überlassung der Räumlichkeiten für sportliche/kulturelle Veranstaltungen ist bei der Gemeinde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich über das dieser Benutzungs- und Kostenordnung beigefügte Formular (Anlage 2) zu beantragen.

(2) Der Veranstalter hat auf seine Kosten einen Ordnungsdienst einzurichten. Die Gemeinde kann außerdem die Bestellung einer Sicherheitswache verlangen.

(3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Hallenbenutzung betreffenden Feuersicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

(4) Die Benutzung der Küche mit allen Nebenräumen und Geschirr sowie Gläsern kann beantragt werden. Es entsteht hierfür eine gesonderte Gebühr.

## **§ 5**

### **Ordnungsvorschriften**

(1) Die Benutzer der Räumlichkeiten haben das Gebäude und seine Einrichtungen sowie die Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Entstehende Schäden sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen.

(2) Feuerwehrangehörige bzw. Vereinsangehörige dürfen die Räumlichkeiten nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters betreten. Nur unter deren Aufsicht darf dort Sport betrieben werden. Der Übungsleiter hat die Räumlichkeiten als Letzter zu verlassen. Er hat sich zuvor vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume zu überzeugen.

(3) Nicht erlaubt sind

a. das Rauchen in sämtlichen Räumen

b. das Mitbringen von Tieren

c. das Mitnehmen von zerbrechlichen Gegenständen in die Halle oder in die Nebenräume.

(4) Sportarten und Geräte, bei deren Gebrauch eine Beschädigung des Gebäudes und seiner Einrichtungen eintreten kann, sind nicht zugelassen. Insbesondere sind Gewichtheben, Kugel- oder Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Radfahren und Rollschuhlaufen und Inlineskater in den Räumlichkeiten nicht erlaubt.

(5) Die Turn- und Sportgeräte dürfen nicht auf dem Boden geschleift werden, sie müssen stets getragen oder gefahren werden. Nach dem Gebrauch sind die Geräte wieder ordnungsgemäß an ihren Aufbewahrungsort zu bringen. Vereinseigene

Sportgeräte können in der Halle nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde untergebracht werden.

(6) Für die Betriebssicherheit sämtlicher Geräte ist der jeweilige Übungsleiter oder der Leiter der Veranstaltung verantwortlich. Etwaige Mängel an den Geräten sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

(7) Eventuelle Geräteschränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des verantwortlichen Übungsleiters erfolgen. Dieser ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Geräte verantwortlich.

(8) Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur in Sportkleidung betreten werden. Die Dusch- und Waschräume, sowie die Toiletten sind sauber zu halten. Die von der Gemeinde festgelegten Nutzungen der Umkleide- und Sanitärräume sind einzuhalten.

## **§ 6**

### **Ferienregelung**

(1) Die Räumlichkeiten werden zu Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten während der Schulferien geschlossen. Der genaue Termin wird jeweils rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Ausgenommen hiervon ist der Heuboden und der FFW-Mannschaftsraum. Die Gemeinde kann während der Ferienzeit den Übungsbetrieb einschränken. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

## **§ 7**

### **Fundsachen**

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von 14 Tagen meldet, dem gemeindlichen Fundamt ab. Geldbeträge sind jedoch sofort dem Fundamt zu übergeben.

## **§ 8**

### **Zutritt**

Dem Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten auch während eventueller Veranstaltungen jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

## **§9**

### **Haftung**

(1) Die Benutzung der Räumlichkeiten und Geräte erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Von der Gemeinde wird bei Überlassung der Räumlichkeiten keinerlei Gewähr und Haftung übernommen.

(2) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Räumlichkeiten und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße

Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Werden bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen gegenüber dem Hausmeister erhoben, so gelten die Räume und Einrichtungen als im ordnungsgemäßen Zustand übergeben.

(3) Die Benutzer haften für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die auf Grund der Überlassung gegen sie oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Für Schäden am Gebäude oder an den Geräten oder Einrichtungen der Räumlichkeiten, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit entstehen, haftet der Benutzer. Für alle der Gemeinde zustehenden Schadensersatzansprüche an einzelne Angehörige der Benutzer haftet der betreffende Benutzer.

(4) Für abhanden gekommene oder liegen gelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(5) Die Gemeinde kann von dem Benutzer den Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung für aus der Benutzung eventuell entstehende Ansprüche verlangen.

## II. Kostenordnung

### **§10**

#### **Mieten**

(1) Die Gemeinde Weisweil erhebt für die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Kostenordnung, soweit im beigefügten Verzeichnis keine entgeltfreie Nutzung vermerkt ist. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem nachfolgend aufgeführten Entgeltverzeichnis (Anlage 1). Für Sonderleistungen die nicht in das Benutzungsentgelt eingerechnet sind, kann die Gemeinde den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.

(2) Gebührenschuldner ist der Veranstalter, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

(3) Die Gebühren werden 14 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

(4) Wird eine angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt und der Nutzungsantrag zurückgenommen, kann die Gemeinde die Hälfte des Nutzungsentgeltes als Ausfallsentschädigung verlangen.

(5) Die Grundschule Weisweil darf die Räumlichkeiten samt Duschanlagen und sonstigen Einrichtungen entsprechend dem jeweils gültigen Belegungsplan unentgeltlich benutzen.

### **§11**

#### **Ausschluss**

Benutzer, die den Bestimmungen dieser Ordnung zuwider handeln, den von der Gemeinde und deren Beauftragten getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten oder die angesetzte Miete nicht bezahlen, können von der Benutzung der Räumlichkeiten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

## §12

### Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Kostenordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Rheinwaldhalle/Gymnastikhalle vom 16. Mai 2007 sowie die Benutzungsordnung für das Feuerwehrgerätehaus vom 26. März 1990 außer Kraft.

Weisweil, den 21.11.2011



Oliver Grumber, Bürgermeister



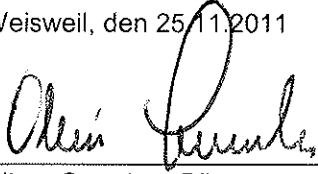
#### Hinweis nach 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde entsprechend der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung im Gemeindemitteilungsblatt Nr. 47/2011 vom 25.11.2011 öffentlich bekannt gemacht.  
Die Satzung wurde am 25.11.2011 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Weisweil, den 25.11.2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Oliver Grumber', written over a horizontal line.

Oliver Grumber, Bürgermeister

Anlage 1 zur Kosten- und Benutzungsordnung  
Entgeltverzeichnis

**Gültig ab 1.1.2012**

A: Übungsbetrieb:

Rheinwaldhalle-Tarif	Preis	Anmerkung
bei sportlichem und kulturellen Übungsbetrieb	3,00 Euro / h	*
bei sportlichem und kulturellen Übungsbetrieb für Jugend	1,50 Euro / h	*
Gymnastikhalle-, FFW-Raum, und Heuboden-Tarif	Preis	Anmerkung
bei sportlichem und kulturellen Übungsbetrieb	1,50 Euro / h	*, FFW ist ausgenommen
bei sportlichem und kulturellen Übungsbetrieb für Jugend	0,85 Euro / h	*, FFW ist ausgenommen

\* gegebenenfalls zzgl. Beleuchtungsstufe III mittels Coin (3,00 Euro)

B: Veranstaltungen:

Rheinwaldhalle-Tarif	Preis	Anmerkung
bei sportlichem und kulturellen Veranstaltungen (ohne Bewirtung)	25,00 Euro	**
Grümpelturniere, Mitgliederwerbung	25,00 Euro	**
Grümpelturniere, Mitgliederwerbung, zur Nachwuchsförderung	kostenfrei	kostenfrei
bei sportlichem und kulturellen Veranstaltungen (mit Bewirtung)	75,00 Euro	**
für private Feierlichkeiten	250,00 Euro	**, zzgl. Kautions 250,00 Euro
bei Disco- und Tanzveranstaltungen	100,00 Euro	**
Gymnastikhalle-Tarif	Preis	Anmerkung
für private Feierlichkeiten	100,00 Euro	**, zzgl. Kautions 100,00 Euro
Sport- Vortragsveranstaltungen ohne Bewirtung	15,00 Euro	**
Sport- Vortragsveranstaltungen mit Bewirtung	50,00 Euro	**
Sonstiges-Tarif	Preis	Anmerkung
Weinstand	15,00 Euro	
Schutzbelag für Discoververanstaltungen	100,00 Euro	
Benutzung der Theke, Geschirr u. a.	25,00 Euro	

\*\* zuzüglich der anfallenden Verbrauchskosten (Strom 0,25 €/kWh, Heizung 0,05 € / kWh, Wasser 1,71 € / m<sup>3</sup>, Abwasser 2,80 €/m<sup>3</sup>)

C: Leihgebühren:

Leihgebührentarif	Preis	Anmerkung
Für Geschirr u. a. Teile unter 50 Stück pauschal	10,00 Euro	
Für Geschirr u. a. Teile über 50 Stück pauschal	25,00 Euro	
Je Tisch	1,50 Euro	
Je Stuhl	0,25 Euro	
Bühnenelemente je	5,00 Euro	



### Gültig ab 1.1.2013

#### A: Übungsbetrieb:

Rheinwaldhalle-Tarif	Preis	Anmerkung
bei sportlichem und kulturellen Übungsbetrieb	3,60 Euro / h	*
bei sportlichem und kulturellen Übungsbetrieb für Jugend	1,80 Euro / h	*
Gymnastikhallen, FFW-Raum- und Heuboden-Tarif	Preis	Anmerkung
bei sportlichem und kulturellen Übungsbetrieb	1,80 Euro / h	* , FFW ist ausgenommen
bei sportlichem und kulturellen Übungsbetrieb für Jugend	1,00 Euro / h	* , FFW ist ausgenommen

\* gegebenenfalls zzgl. Beleuchtungsstufe III mittels Coin (3,00 Euro)

#### B: Veranstaltungen:

Rheinwaldhalle-Tarif	Preis	Anmerkung
bei sportlichem und kulturellen Veranstaltungen (ohne Bewirtung)	25,00 Euro	**
Grümpelturniere, Mitgliederwerbung	25,00 Euro	**
Grümpelturniere, Mitgliederwerbung, zur Nachwuchsförderung	kostenfrei	kostenfrei
bei sportlichem und kulturellen Veranstaltungen (mit Bewirtung)	75,00 Euro	**
für private Feierlichkeiten	250,00 Euro	** , zzgl. Kautions 250,00 Euro
bei Disco- und Tanzveranstaltungen	100,00 Euro	**
Gymnastikhalle-Tarif	Preis	Anmerkung
für private Feierlichkeiten	100,00 Euro	** , zzgl. Kautions 100,00 Euro
Sport- Vortragsveranstaltungen ohne Bewirtung	15,00 Euro	**
Sport- Vortragsveranstaltungen mit Bewirtung	50,00 Euro	**
Sonstiges-Tarif	Preis	Anmerkung
Weinstand	15,00 Euro	
Schutzbelag für Discoververanstaltungen	100,00 Euro	
Benutzung der Theke, Geschirr u. a.	25,00 Euro	

\*\* zuzüglich der anfallenden Verbrauchskosten (Strom 0,25 €/kWh, Heizung 0,05 € / kWh, Wasser 1,71 € / m<sup>3</sup>, Abwasser 2,80 €/m<sup>3</sup>)

C: Leihgebühren:

<b>Leihgebührentarif</b>	<b>Preis</b>	<b>Anmerkung</b>
Für Geschirr u. a. Teile unter 50 Stück pauschal	10,00 Euro	
Für Geschirr u. a. Teile über 50 Stück pauschal	25,00 Euro	
Je Tisch	1,50 Euro	
Je Stuhl	0,25 Euro	
Bühnenelemente je	5,00 Euro	